



# Bekanntmachung

## 104. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat den vom Verwaltungsrat der Techniker Krankenkasse im schriftlichen Verfahren beschlossenen 104. Nachtrag zur Satzung der Techniker Krankenkasse vom 1. Januar 2009 mit Bescheid vom 25. März 2022 (Aktenzeichen: 112-59015.0-2950/2008) genehmigt.

Der Nachtrag wird gemäß § 6 Abs. 1 der Satzung der Techniker Krankenkasse auf der Internetseite [tk.de](http://tk.de) bekannt gemacht.

Hamburg, 6. April 2022

**104. Nachtrag  
zur Satzung der Techniker Krankenkasse  
vom 1. Januar 2009**

**Artikel I**

**Änderung 1: Anlage 1 Entschädigungsregelung für die Erstattung von Kosten für die Mitglieder der Selbstverwaltung**

a) Abschnitt B. Pauschbeträge, I. für Zeitaufwand, wird wie folgt geändert:

Im Unterabschnitt a) wird in Satz 1 der Betrag „75“ durch den Betrag „79“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abschnitt E neu eingefügt:

„Kinderbetreuungs- und Pflegekosten

Den Mitgliedern der Selbstverwaltung mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleG.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Der Nachtrag tritt rückwirkend zum 1. Januar 2022 in Kraft.